

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 168.

Montag den 17. Juni.

1861.

## Bekanntmachung.

Im Museum wird von jetzt an Künstlern und Dilettanten das Copiren der Kunstwerke nach Maßgabe eines besonderen Regulatives, welches beim Hausmeister und bei den Museumsdienern einzusehen ist, gestattet werden.  
Leipzig am 13. Juni 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger. Schleißner.

### Der deutsch-französische Handelsvertrag.

Von der preussischen Regierung sind unter Zustimmung der Zollvereinsstaaten seit längerer Zeit bereits Verhandlungen mit der französischen Regierung wegen der Herbeiführung eines Handelsvertrags, eines Schiffahrtsvertrags und einer Convention wider den Nachdruck eröffnet worden. Selbstverständlich werden gegenseitige Zollermäßigungen für gleichnamige Fabrikate die Hauptbasis der Verhandlungen bilden, da für einen Austauschhandel mit einzelnen heterogenen Zugeständnissen sich nur die einseitigen Schutzollinteressen des Binnenlandes mit ihrer Kirchthumpolitik begreifen können. In dem Verhältnisse, in welchem Production und Industrie zu einander stehen, kann die Grundlage keine andere sein.

Ehe aber noch die entworfenen Bestimmungen des Handelsvertrags bekannt geworden sind, der durch eine innige Handelsverbindung benachbarter Nationen der beste Bürge für einen dauernden Frieden zu werden bestimmt ist, ehe noch überhaupt festgestellt ist, ob man sich über die Verhandlungsbasis einigen wird, sind von mehreren Seiten bereits separate Wünsche und Besorgnisse aufgetaucht, die theils eine vollständige Verkennung der tatsächlichen Zustände, theils einen Mangel an Vertrauen zur eigenen Kraft beweisen. So hält der Mannheimer Handelsstand den Handelsvertrag für einen politischen Winkelzug des Kaisers Napoleon, durch den er irgend welchen für Deutschland gefährlichen Zweck zu erreichen hoffe. Die Handelskammer zu Elberfeld wünscht eine Bevorzugung der Posamenten- und Bandwaaren des Wupperthales, die Nähadel-Fabrikanten zu Aachen sehen ihren Erwerbszweig durch den Vertrag schon im Geiste ruiniert, die Weinbauern des Rheingaus, der Pfalz bis tief nach Franken hinein fürchten die freie Concurrenz der französischen Weine. Und doch sind alle diese Besorgnisse in der Hauptsache ungegründet. Wenn wirklich Zollherabsetzungen den Interessen des Zollvereins nachtheilig sein sollten, so wäre der Staat durchaus nicht befugt, mit dem Nachtheil des Einen seiner Angehörigen den Vortheil des Andern zu erkaufen. Durch Zollherabsetzungen nützt man aber in der Regel nur der eigenen Industrie, doch ist dies ein Grundgesetz, den man in Deutschland noch immer nicht recht einsehen will. Und das, was man in Deutschland fürchtet, wird auch in Frankreich mit Besorgnis betrachtet. Die deutschen Fabrikanten fürchten mit den Franzosen nicht concurriren zu können, diese aber möchten bei ebendenselben Artikeln den Schutz des Staats der von ihnen gleichgefürchteten deutschen Concurrenz gegenüber anrufen.

Freiheit der Bewegung und Freiheit des Handels können ein Land reich und glücklich machen, während hohe Zölle dem Handel andere Bahnen anweisen, die einheimische Industrie erlahmen lassen und künstliche, unnatürlich geschraubte Verhältnisse herbeiführen. Deshalb ist auch jede Zollermäßigung, jede Verkehrsvereinfachung, darum ist auch der deutsch-französische Handelsvertrag nur willkommen zu heißen, sobald er nämlich von der Bahn der materiellen Freiheit nicht abweicht. Ein Handelsvertrag zwischen Frankreich und Deutschland mit gegenseitigen Zollermäßigungen ist für uns aber unumgänglich nothwendig geworden, seitdem die englischen Waaren unter weit ermäßigteren Zöllen in Frankreich Eingang finden, und zwar umsomehr, als mit 1864 eine weitere Herabsetzung eintreten wird. Vergleichen wir nur einige von den Artikeln, in denen die Deutschen mit den Engländern concurriren,

so tritt die Zurücksetzung der deutschen Industrie und des deutschen Handels in evidentester Weise zu Tage.

So zahlen bei dem Eingange nach Frankreich pro Zollcentner

	aus Deutschland	aus England	
		von 1860	von 1864
eiserne Werkzeuge . . . . .	8 <sup>ap</sup>	1 <sup>ap</sup> 18 <sup>ap</sup>	1 <sup>ap</sup> 10 <sup>ap</sup>
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sensen) . . . . .	bis 36 =	5 = 10 =	4 = 8 =
Nähadeln . . . . .	32—120 =	13 = 10 =	13 = 10 =
Eisengußwaaren, polirt und abgedreht, . . . . .	verböten	1 = 6 =	— = 24 =
Schmiedeeisenwaaren . . . . .	verböten	1 = 6 =	1 = 2 =
blanke Waffen . . . . .	64 <sup>ap</sup>	5 = 10 =	5 = 10 =
Kunststichler- und Eisenwaaren . . . . .	64—80 =	10 %	ad valor.
Lederwaaren . . . . .	verböten	10 %	do.
Damastkleinen . . . . .	51—156 <sup>ap</sup>	16 %	do.
Baumwollene Waaren . . . . .	verböten	15 %	do.
Wollenwaaren . . . . .	verböten	15 %	10 %
Strumpfwaaaren . . . . .	verböten	15 %	10 %
Seidene Gewebe . . . . .	256—364 <sup>ap</sup>	frei	
Halbseidene . . . . .	208 =	40 <sup>ap</sup>	40 <sup>ap</sup>

Diese wenigen Zahlen sprechen sicher eindringlicher, als alle sonst nur denkbaren Gründe für die Nothwendigkeit des Handelsvertrags. Sie lehren uns, daß der Zollverein, wenn er sich nicht dazu bequemt, gleiche Zulassung seiner Waaren von Frankreich zu erkaufen, nicht nur seinen bisherigen französischen Markt an die englische Concurrenz verliert, sondern auch die englische Industrie in einer Anzahl bisher prohibirter Artikel, z. B. in Tuchen, baumwollenen und Stahlwaaren, sich auf dem französischen Markte festsetzen läßt, so daß es ihm schwer fallen würde, in Zukunft eine feste Position zu gewinnen. Sie lehren uns ferner, daß Frankreich nicht mehr geeignet ist von unsern Schutzöllnern als Musterland angeführt zu werden, da es den wichtigsten Concurrenten der Welt zu Zollsätzen zuläßt, welche selbst unsere deutschen Zollsätze (nach denen ausländische Waaren bei uns in Deutschland verzollt werden) als im höchsten Grade prohibitiv erscheinen lassen. Diese Zahlen zeigen uns auch den Weg an, auf dem sich die Zollreform bewegen muß. Eine Tarifiermäßigung müssen wir für die Artikel zu erstreben suchen, in denen unsere Industrie am meisten erstarbt ist, da es darauf ankommt, diejenigen Export-Artikel, welche die Concurrenz mit den gleichen englischen Artikeln bereits bestanden haben, auf dem französischen Markte einzuführen. Als solche sind zu bezeichnen Eisen- und Stahlwaaren, wollene und baumwollene Waaren aller Art, besonders Tuche, Feinewaaren, nicht minder auch unsere besseren Weine, da es bekannt ist, daß die Franzosen die deutschen Rheinweine ihren vaterländischen Rothweinen vorziehen. Von untergeordneter Bedeutung, weil nicht so massenhaft producirt, sind Metall- und kurze Waaren, Maschinen, Spiritus und Chemikalien, Gegenstände des Buch- und Kunsthandels, physikalische und musikalische Instrumente, Porzellan, Lederwaaren u. s. w.

Die deutschen Schutzöllinteressen werden diesen ernstern Thatsachen gegenüber sich allerdings zu einigen Concessionen bequemen müssen, doch mögen sie sich erinnern, daß sie dadurch einen großen ausländischen Markt fast neugewinnen, der ihnen verloren gehen